1 L 895/20.MZ

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

6.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-6: Rechtsanwälte Bernhard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach,

zu 1-6: Rechtsanwälte Nieding + Barth AG, An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte.

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Schließung von Fitnessstudios nach der 12. CoBeLVO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 17. November 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Richterin am Verwaltungsgericht
Richterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerinnen, der bei sachgerechter Auslegung ihres Begehrens (§§ 122, 88 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) darauf gerichtet ist, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass § 10 Abs. 2 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. 2020, 589) dem Betrieb ihrer Fitnessstudios nicht entgegensteht, hat keinen Erfolg. Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit (nachfolgend I) ist der Antrag jedenfalls unbegründet (nachfolgend II).

I) Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft.

Es ist anerkannt, dass ein streitiges Rechtsverhältnis auch durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO festgestellt werden kann (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 6. Juli 2020 – 6 B 10669/20.OVG –, S. 2 Beschlussabdruck – BA –, und vom 29. August 2018 – 6 B 10774/18 –, juris Rn. 6). Ein solches

streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO ist vorliegend gegeben.

Zwischen den Beteiligten besteht ein streitiges Rechtsverhältnis, da die Anwendung von § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, nämlich den von den Antragstellerinnen beabsichtigten Betrieb ihrer Fitnessstudios, streitig ist und sich hieraus Folgen für die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09 –, juris Rn. 24 f.). Das Begehren der Antragstellerinnen richtet sich auch nicht auf die Feststellung der Ungültigkeit der betreffenden Norm, so dass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht die Sperrwirkung des § 47 VwGO entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010, a.a.O., juris Rn. 25). Da sich aus § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO eine unmittelbare (bußgeldbewehrte, § 23 Nr. 34 der 12. CoBeLVO) Verpflichtung ergibt und eine Konkretisierung oder Individualisierung durch Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs insoweit grundsätzlich nicht vorgesehen ist, konnte sich der Antrag direkt gegen den Normgeber richten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010, a.a.O., juris Rn. 30; Posser/Wolff, VwGO, Stand: April 2020, § 43 Rn. 30; Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 43 Rn. 68).

Die Antragstellerinnen sind auch in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da sie geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das in § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO geregelte Verbot der Öffnung von Fitnessstudios lässt es möglich erscheinen, dass die Antragstellerinnen in dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG und auch in dem durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vermittelten allgemeinen Gleichheitsgrundrecht verletzt sind.

II) Der Antrag ist allerdings unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen (auch) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus

anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 123 Rn. 23 ff.; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: Januar 2020, § 123 Rn. 132).

Die Antragstellerin begehren hier bei sachgerechter Auslegung mit der einstweiligen Anordnung *vorläufig* das Gleiche, was sie dem Grunde nach auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müssten, nämlich die Feststellung, dass die Vorschriften der 12. CoBeLVO keine Verpflichtung zur Schließung der von ihnen betriebenen Fitnessstudios begründen, so dass eine grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widersprechende – im Hinblick auf die Geltungsdauer der 12. CoBeLVO bis 30. November 2020 – voraussichtlich *endgültige* Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt. Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall ausnahmsweise nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, insbesondere anders nicht abwendbaren Nachteilen für den Antragsteller führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 17; BVerwG; Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9/12 –, juris Rn. 22, und Beschluss vom 3. August 1999 – 2 VR 1/99 –, juris Rn. 24; OVG RP, Beschlüsse vom 11. Mai 2020 – 2 B 10626/20.OVG –, S. 3 BA, und vom 22. August 2018 – 2 B 11007/19 –, juris Rn. 5).

Vorliegend haben die Antragstellerinnen das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht in einer die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Weise glaubhaft gemacht. Nach der in Verfahren des vorläufigen

Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das angegriffene Öffnungsverbot für Fitnessstudios im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen wird. Die Erfolgsaussichten der Hauptsache lassen sich derzeit nicht verlässlich abschätzen und sind daher als offen anzusehen (nachfolgend 1). Die danach gebotene Folgenabwägung geht zulasten der Antragstellerinnen aus (nachfolgend 2). Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es demnach nicht an.

1) Die Kammer vermag die Erfolgsaussichten der Hauptsache (1 K 894/20.MZ) derzeit nicht endgültig zu beurteilen.

a) Es stellt sich insbesondere als offen dar, ob die mit dem vorliegenden Eilantrag angegriffene Maßnahme in Gestalt des Verbots der Öffnung von Fitnessstudios gemäß § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO auf einer ausreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung – hier: § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) – beruht (vgl. bereits Beschlüsse der Kammer vom 1. November 2020 – 1 L 843/20.MZ –, S. 5 BA, sowie vom 5. November 2020 – 1 L 860/20.MZ –, S. 6 f. BA).

Nach Auffassung der Kammer bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob die angegriffene Maßnahme noch den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes in seiner Ausprägung als Parlamentsvorbehalt bzw. dem Wesentlichkeitsprinzip und den Anforderungen an Verordnungsermächtigungen im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich mit der zeitlichen Dauer und der Intensität der bislang nur im Rahmen von Rechtsverordnungen der Exekutive geregelten Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie die Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verschärfen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. November 2020 – 20 NE 20.2468 –, BeckRS 2020, 29302 Rn. 11 m.w.N.).

Angesichts dessen erscheint es als fraglich, ob die in Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 in der 12. CoBeLVO angeordneten, wiederum intensiv in Grundrechte eingreifenden Maßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 32 IfSG gestützt werden können (zu diesbezüglichen Bedenken vgl. etwa VG Hamburg, Beschluss vom 10. November 2020 – 13 E 4550/20 –, veröffentlicht auf der Internetseite des Gerichts; BayVGH, Beschluss vom 5. November 2020, a.a.O. Rn. 11 ff.; Papier DRiZ 2020, 180 [183]; Brocker, NVwZ 2020, 1485; Volkmann, NJW 2020, 3153). Zwar dürfen Behörden aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls für eine *gewisse Übergangszeit* auf bestehende Generalnormen zurückgreifen, sofern der Gesetzgeber noch nicht hinreichend Gelegenheit hatte, eine bislang nicht erkannte Regelungslücke zu schließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2012 – 1 BvR 22/12 –, juris Rn. 25; OVG NRW, Urteil vom 5. Juli 2013 – 5 A 607/11 –, juris Rn. 97 ff.). Insbesondere kann es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Falle einer verfassungsrechtlich ungenügenden Ermächtigungsgrundlage zur Vermeidung eines rechtslosen Zustandes geboten sein, von einer übergangsweisen Fortgeltung der Rechtsverordnung auszugehen; dies gilt vor allem, wenn der sonst drohende Zustand der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner gestanden hätte als der bisherige (BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 1988 – 2 BvL 1/84 –, juris Rn. 18; vgl. auch Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 44. Edition Stand August 2020, Art. 80 Rn. 9). Allerdings hatte der Gesetzgeber im vorliegenden Fall Gelegenheit, die Ermächtigungsgrundlage jedenfalls zu präzisieren; seit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG) durch den Bundestag durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 sind bereits mehr als sechs Monate vergangen. Darüber hinaus ist der Wiederanstieg der Infektionszahlen im Zuge der sogenannten zweiten Welle bereits seit längerem vorhergesehen worden (vgl. etwa Tagesschau, abrufbar unter https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-zweite-welle-101.html, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Vor diesem Hintergrund ist unklar, ob ein Übergangszeitraum im oben genannten Sinne – die grundsätzliche Notwendigkeit einer näheren Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber unterstellt – bereits abgelaufen ist. Dies kann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aber

jedenfalls nicht als offensichtlich angenommen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. November 2020 – 13 B 1657/20.NE –, juris Rn. 21 m.w.N.).

Gleiches gilt im Ergebnis für die Frage, ob die aktuellen Bestrebungen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, es (noch) rechtfertigen, § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO weiterhin anzuwenden (vgl. hierzu BayVGH, Beschlüsse vom 5. November 2020 – 20 NE 20.2468 –, BeckRS 2020, 29302 Rn. 13, sowie vom 29. Oktober 2020 – 20 NE 20.2360 –, BeckRS 2020, 28521 Rn. 35). Mittlerweile wurde ein durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegter Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/23944) in den Bundestag eingebracht. In diesem Entwurf wird eingeräumt, dass eine gesetzliche Präzisierung – in Gestalt des neuen § 28a IfSG – im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität möglicher Maßnahmen angezeigt sei, „um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Art. 80 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG angesichts der länger andauernden Pandemielage und fortgesetzt erforderlichen Maßnahmen zu entsprechen“ (BT-Drs. 19/23944, S. 2). Die erste Lesung hat am 6. November 2020 stattgefunden, die zweite und dritte Lesung nebst Beschlussfassung durch den Bundestag sind für den 18. November 2020 vorgesehen (vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw46-pa-gesundheit-bevoelkerungsschutz-803156, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Diese gesetzliche Präzisierung der Verordnungsermächtigung ist jedoch zum einen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht beschlossen und in Kraft getreten. Zum anderen ist die streitgegenständliche 12. CoBeLVO jedenfalls noch auf Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG in der seit dem 28. März 2020 gültigen Fassung ergangen.

b) Darüber hinaus vermag die Kammer im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend zu beurteilen, ob sich die hier angegriffene Maßnahme – eine ausreichende gesetzliche Verordnungsermächtigung unterstellt – als rechtmäßig erweist.

aa) Zwar bestehen in formeller Hinsicht – insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit für den Erlass des entsprechenden infektionsschutzrechtlichen Öffnungsverbots in der 12. CoBeLVO – keine Bedenken. Gemäß § 32 IfSG

werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (Satz 1); die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (Satz 2). Dies ist in Rheinland-Pfalz in § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55) in Gestalt einer Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums geschehen. Soweit eingewendet wird, die vorbezeichnete – subdelegierende – Verordnung sei nicht – wie in § 32 Satz 2 IfSG vorgesehen – von der Landesregierung, sondern von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (teilweise im Einvernehmen mit bestimmten weiteren Ministerien) erlassen worden, ist die vollständige Eingangsformel der Landesverordnung zu beachten. Dort heißt es ausdrücklich, dass (u.a.) aufgrund „des § 32 Satz 2 (...) des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (...) von der Landesregierung (...) verordnet" wird (Hervorhebung durch die Kammer). Unbehelflich ist ebenfalls der Einwand, die 12. CoBeLVO sei ausweislich der Eingangsformel und der Unterschrift nicht – wie in § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 vorgesehen – von dem fachlich zuständigen Ministerium, sondern lediglich von der Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen worden. Denn die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie leitet und vertritt das entsprechende Ministerium; ihre Zeichnungsbefugnis bei Rechtsverordnungen ergibt sich aus Nr. 1.5.3 des Anhangs 2 i. V. m. § 16 der Gemeinsamen Geschäftsordnung i.V.m. Art. 104 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Dass das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in der 12. CoBeLVO - insbesondere in der Eingangsformel - keine Erwähnung findet, ist damit im Ergebnis unschädlich.

Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 Sätze 1 und 2 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor. Danach ist erforderlich, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dies ist nach der Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-

Instituts (RKI) im Hinblick auf Infektionsfälle mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit und damit auch im Land Rheinland-Pfalz nach wie vor der Fall (vgl. Risikobewertung des RKI, Stand: 11. November 2020, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Die zuständige Behörde ist damit zum Handeln verpflichtet (gebundene Entscheidung, vgl. BR-Drs. 566/99, S. 169; BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 23).

Die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht dabei auch ein Vorgehen gegen sogenannte Nichtstörer. Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt, begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahin, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als Störer anzusehen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber auch (sonstige) Dritte (Nichtstörer) Adressat von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. Juni 2020 – 13 B 800/20.NE –, juris Rn. 30; OVG Nds., Beschluss vom 9. Juni 2020 – 13 MN 211/20 –, juris Rn. 26 [jeweils m.w.N.]).

In diesem Zusammenhang stellt die Kammer klar, dass der Anwendungsbereich des § 16 IfSG vorliegend nicht eröffnet ist, da dieser nur „präventive" Maßnahmen erlaubt, während im Rahmen der §§ 28 ff. IfSG – wie auch hier – die vornehmlich „repressive" Bekämpfung der Krankheit aufgrund eines festgestellten (potentiell) infizierten Personenkreises gegenständlich ist (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 8. April 2020 – 3 EN 245/20 –, juris, Rn. 33). Diese Einteilung wird nicht durch die Regelung in § 17 Abs. 5 IfSG in Frage gestellt. Die Vorschrift dient der Verhinderung des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit, indem sie zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Feststellung und Bekämpfung von

Gesundheitsschädlingen ermächtigt und damit nach dem Verständnis des Gesetzgebers ein Tätigwerden weit im Vorfeld der Verhütung oder Bekämpfung ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. April 2020 – 13 B 440/20.NE –, juris, Rn. 37; siehe zur Vorgängerregelung: BT-Drs. 8/2468, S. 21 f.). Schließlich steht der systematischen Unterscheidung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und solchen zu deren Bekämpfung nicht entgegen, dass mit repressiven Bekämpfungsmaßnahmen auch präventive Wirkungen einhergehen (vgl. OVG NRW, a.a.O., Rn. 39; VGH BW, Beschluss vom 9. April 2020 – 1 S 925/20 –, juris, Rn. 24 ff.). Vielmehr sind derartige Wirkungen im Hinblick auf die Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten gerade bezweckt (vgl. OVG NRW, a.a.O., Rn. 39; VGH BW, a.a.O., Rn. 31).

bb) Es ist ferner nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die streitgegenständliche Maßnahme nicht notwendig bzw. unverhältnismäßig ist.

(1) Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG – im Zusammenhang mit der Schließung einer Tennishalle auf Grundlage des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. CoBeLVO zur Notwendigkeit der Maßnahme wie folgt ausgeführt (S. 5 ff. BA):

> „Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Regelungen ist zu berücksichtigen, dass die Tatsachengrundlage, auf der der Normgeber seine Entscheidung zu treffen hat, angesichts der Neuartigkeit der Gefahrenlage und der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten als besonders unsicher anzusehen ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 3. Juli 2020 – Vf. 34-VII-20 –, juris, Rn. 17). In diesem Zusammenhang kommt daher neben der Entwicklung des Pandemiegeschehens dem Gesamtkonzept bzw. Maßnahmenbündel, mit dem der Verordnungsgeber dem Infektionsgeschehen begegnet, eine maßgebliche Bedeutung zu. Die im Streit stehende Schutzmaßnahme muss sich möglichst schlüssig in dieses vom Verordnungsgeber in Wahrnehmung seines Beurteilungs- und Prognosespielraums aufgestellte Gesamtkonzept einfügen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. November 2020 – 6 B 11353/20.OVG –, BA S. 5; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. November 2020 – 3 R 218/20 –, BeckRS 2020, 29264 Rn. 45).
>
> Die nach § 32 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zudem gebotene Ermessensbetätigung ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Verordnungsgeber unter infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein

weiter Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. April 2020 – 3 MR 10/20 –, juris, Rn. 23). Dieser Spielraum kann zwar mit der Zeit – etwa wegen besonders schwerer Grundrechtsbelastungen und wegen der Möglichkeit zunehmender Erkenntnis – geringer werden. Dem kann aber grundsätzlich dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verordnungsgeber Freiheitsbeschränkungen von vornherein befristet und durch wiederholte Änderungen jeweils lockert (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2020 – OVG 11 S 94/20 –, juris, Rn. 39). Die Notwendigkeit des weiten Kreises möglicher Schutzmaßnahmen ist deshalb während der Dauer einer angeordneten Maßnahme von der zuständigen Behörde fortlaufend zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. April 2020 – 1 BvQ 31/20 –, juris, Rn. 16). Der Verordnungsgeber hat ständig zu kontrollieren, ob bestehende Einschränkungen ganz oder teilweise zurückgenommen werden müssen oder ob umgekehrt sogar eine Verschärfung der Maßnahmen geboten ist (OVG RP, Beschluss vom 20. August 2020 – 6 B 10868/20.OVG –, juris, Rn. 6). Ihm kommt auch bei der laufend zu aktualisierenden Bewertung der Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu; dieser bezieht sich zudem auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung gelockert wird (OVG NRW, Beschluss vom 12. Juni 2020 – 13 B 779/20.NE –, juris, Rn. 85).

b) Gemessen hieran erweist sich die in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. CoBeLVO getroffene Anordnung im Hinblick auf den Hallenbetrieb der Antragstellerin im Bereich des Amateur- und Freizeitsports als notwendig im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (aa)). [...]

aa) Die aus § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. CoBeLVO folgende Untersagung des Hallenbetriebs im Amateur- und Freizeitsport ist Teil eines Gesamtkonzeptes. Die Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz dient der Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 (vgl. die Regierungserklärung der Ministerpräsidentin vom 30. Oktober 2020, abrufbar unter: www.corona.rlp.de). Hiernach soll angesichts der sogenannten zweiten Welle der Corona-Pandemie mit einer flächendeckenden Strategie für einen begrenzten Zeitraum ein drastischer Verzicht auf direkte Begegnungen von Menschen erreicht werden, um die derzeit unkontrollierte Infektionsausbreitung abzuwenden und eine konkret drohende Überforderung des Gesundheitswesens mit unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zu verhindern. Die kritische Marke von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen in sieben Tagen, bei der die Gesundheitsämter die Ansteckungen noch nachverfolgen könnten, sei (auch) in Rheinland-Pfalz an fast allen Orten überschritten und eine wirksame Unterbrechung von Infektionsketten daher nicht mehr möglich. Aus diesem Grund habe man Maßnahmen zur Einschränkung von persönlichen Kontakten, der Freizeitgestaltung sowie in den Bereichen Gastronomie, Hotels und Kultur beschlossen; der Betrieb von Schulen und Kitas soll hingegen unter Schutzmaßnahmen so lange wie möglich aufrechterhalten werden.

Mit diesen Erwägungen hat der Verordnungsgeber seinen bei der Neubewertung der infektionsschutzrechtlichen bzw. epidemiologischen

> Gefahrenlage zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten. Nach einer vorübergehen-den Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist aktuell ein exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit sich verkürzenden Verdopplungszeiten sowohl mit Blick auf die Infizierten als auch die Zahl der Intensivpatienten und der Menschen, die künstlich beatmet werden müssen, zu beobachten (vgl. Robert Koch-Institut, Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 8. November 2020 sowie Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Oktober 2020, jeweils abrufbar unter www.rki.de). Es kommt bundesweit zu teilweise massiven Ausbruchsgeschehen.
>
> Die sich aus § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. CoBeLVO ergebende Untersagung des Hallenbetriebs im Amateur- und Freizeitsport fügt sich in die beschriebene Grundentscheidung des Verordnungsgebers schlüssig ein. Konzeptioneller Ausgangspunkt ist dabei nicht die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen oder Aktivitäten, sondern das Unterbinden nicht zwingend erforderlicher persönlicher Kontakte unter Aufrechterhaltung besonders wichtiger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bereiche. Der Verordnungsgeber hat sich vor diesem Hintergrund für das Offenhalten von Schulen und Kindertagesstätten und eine weitgehende Aufrechterhaltung des mit einer besonderen wirtschaftlichen Produktivität verbundenen Berufslebens entschieden (vgl. Senatsbeschluss vom 5. November 2020 – 6 B 11353/20 –, BA S. 6 f.).
>
> Nach Vornahme dieser Priorisierung auf Erwerbsleben und Bildung ist insbe-sondere nachvollziehbar, in einer Phase der fehlenden Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten und einer großen Zahl diffus auftretender Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus die (von allgemeinen Kontaktverboten begleiteten) Kontaktbeschränkungen in erster Linie im Bereich der Freizeitgestaltung der Bürger und daher auch im Bereich des Amateur- und Freizeitsports in Mannschafts- und Einzelsportarten zu verorten, wo längerdauernde soziale und damit auch infektiöse Kontakte (während der bevorstehenden Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen) stattfinden, um das Pandemiegeschehen insgesamt zu verlangsamen und die Kontrolle über die Infektionswege wieder zu erlangen. Letztlich soll so eine Überlastung des Gesundheitswesens mit der Folge tödlicher Krankheitsverläufe verhindert werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 5. November 2020 – 20 NE 20.2468 –, BeckRS 2020, 29302 Rn. 21)."

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an. Für die hier streitgegenständliche Maßnahme in Gestalt des Öffnungsverbots für Fitnessstudios nach § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO gilt nichts Abweichendes. Vielmehr ist auch diese Maßnahme Teil des Gesamtkonzeptes des Verordnungsgebers und fügt sich – da sie der Freizeitgestaltung zuzuordnende Einrichtungen betrifft, in denen längerdauernde soziale und damit auch potentiell infektiöse Kontakte (während der bevorstehenden Wintermonate vor allem in geschlossenen Räumen) stattfinden – in diese Grundentscheidung schlüssig ein

(vgl. dazu den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 [hier insbesondere Ziffer 5, S. 3], veröffentlicht unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1805024/5353ededede6c0125ebe5b5166504dfd79/2020-10-28-mpk-beschluss-corona-data.pdf?download=1, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Das Pandemiegeschehen hat sich seit der vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auch nicht signifikant verändert.

(2) Es ist auch nicht als hochgradig wahrscheinlich anzusehen, dass die angeordnete Maßnahme die Grenzen der Verhältnismäßigkeit überschreitet.

Die Maßnahme ist geeignet, die Ausbreitung der Pandemie und die damit einhergehenden Folgen einzudämmen, da sie diesem Ziel förderlich ist. Denn sie dient dazu, persönliche Begegnungen von Menschen zu reduzieren, mithin neue Infektionsrisiken zu vermeiden. Die Maßnahme trägt so – was ausreichend ist – zur Reduzierung des Infektionsgeschehens bei (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, BA S. 8).

Soweit bereits ein relevantes Infektionsrisiko im Zusammenhang mit den Betrieben der Antragstellerinnen – etwa auf Grund eines entsprechenden Hygienekonzepts – in Abrede gestellt wird, ist festzustellen, dass es hierfür an einer belastbaren Tatsachengrundlage fehlt. Vielmehr lässt sich im gegenwärtigen Infektionsgeschehen bei mehr als 75 % der Neuinfektionen nicht mehr nachvollziehen, woher diese kommen. In der Folge ist auch nicht mehr festzustellen, welcher (Lebens-)Bereich zum Infektionsgeschehen wesentlich beiträgt und welcher nicht. Das aktuelle Infektionsgeschehen stellt sich daher als sehr diffus dar (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2020 – 13 B 1581/20.NE –, juris, Rn. 40). Es steht aber außer Zweifel, dass insbesondere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit einer Vielzahl regelmäßig einander unbekannter Personen und längerer Verweildauer ein signifikant erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen (vgl. auch OVG Nds, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – 13 MN 393/20 –, juris, Rn. 61, m.w.N.). Zudem ist Ziel der angegriffenen Verordnung – wie dargelegt – nicht die Schließung in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht konkret gefährlicher Bereiche, sondern die

Unterbindung nicht zwingend erforderlicher persönlicher Kontakte ist (vgl. zum Ganzen OVG RP, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, BA S. 8 f.).

Das aus § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO folgende Öffnungsverbot für Fitnessstudios ist auch erforderlich, um durch Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Hierzu gibt es derzeit kein weniger belastendes Mittel mit gleicher Eignung. Zwar tragen auch Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens bei. Die Wirksamkeit von Hygienemaßnahmen reicht jedoch im Rahmen des gegenwärtigen Infektionsgeschehens, welches durch einen dramatischen bundesweiten Anstieg der Infektionszahlen aufgrund zumeist diffuser Geschehen geprägt ist, nicht an die der Unterbindung von Kontakten und damit die sichere Verhinderung einer Infektion heran. Hygienemaßnahmen stellen somit zwar ein milderes, jedoch derzeit nicht gleich geeignetes Mittel dar (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, BA S. 9 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2020 – OVG 11 S 94/20 –, juris Rn. 45).

Soweit geltend gemacht wird, dass es im Betrieb der Antragstellerinnen zu keinen (nachgewiesenen) Infektionen gekommen sei, führt dies zu keiner anderen Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme. Hiergegen spricht schon die sehr hohe Zahl von Covid-19-Fällen (mehr als 75 %), in denen ein Infektionsumfeld gerade nicht festgestellt werden konnte, was zugleich den Erkenntniswert der zahlenmäßig festgestellten Infektionsumfelder ganz erheblich mindert (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, BA S. 9; vgl. darüber hinaus den Bericht des SWR vom 15. Oktober 2020: „Nach Fitnesskurs mit mehreren Infizierten: Alle Fitnessstudios in Tübingen werden überprüft", https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/tuebingen-ueberprueft-wegen-corona-fitnessstudios-100.html, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Der dem Verordnungsgeber im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer infektionsrechtlichen Schutzmaßnahme zustehende Beurteilungs- und Prognosespielraum ist indes nur dann überschritten, wenn aufgrund bekannter

Tatsachen und bereits vorhandener Erfahrungen feststellbar ist, dass weniger grundrechtsbelastende, aber gleich wirksame Regelungsalternativen in Betracht kommen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. September 2010 – 1 BvR 1789/10 –, juris Rn. 21; BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 8 C 6.15 –, juris Rn. 49). Dies ist hier nicht der Fall, zumal das Zustandekommen persönlicher Kontakte mit infektiöser Wirkung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fitnessstudios – auch unter Zugrundelegung etwaiger Hygienekonzepte – nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Soweit weiter eingewendet wird, der Antragsgegner müsse der befürchteten Überforderung des Gesundheitssystems auf andere Weise, nämlich durch Schaffung weiterer Kapazitäten, begegnen, ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die derzeit fehlende personelle Ausstattung der Intensivstationen kaum kurzfristig zu beheben ist und damit ersichtlich kein milderes Mittel zur Abwehr der durch die aktuelle Zunahme Erkrankter drohende Überlastung des Gesundheitssystems zur Verfügung steht. Auch der Einwand, dass die Schwierigkeiten der Nachverfolgung den von der Schließungsanordnung Betroffenen nicht entgegengehalten werden könnten, weil es Aufgabe des Antragsgegners sei, genügende Kapazitäten hierfür zu schaffen, und dieser es trotz des absehbaren erneuten Ansteigens der Infektionszahlen im Herbst während der vorangegangenen Monate versäumt habe, technische, personelle und infrastrukturelle Vorbereitungen zu treffen, gibt keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung. Etwaige Versäumnisse des Antragsgegners in der Vergangenheit stellen die mangels anderweitiger Abhilfemöglichkeiten aktuell anzunehmende Erforderlichkeit der Maßnahme nicht in Frage (vgl. zum Ganzen: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. November 2020 – OVG 11 S 97/20 –, juris Rn. 46 f.).

Die (befristete) Betriebsuntersagung dürfte auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem hiermit verbundenen Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerinnen aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG stehen. Bei der Abwägung mit den von der Antragstellerin vorgetragenen wirtschaftlichen und existenziellen Beeinträchtigungen überwiegt im Ergebnis das mit Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO verfolgte Interesse daran, die Kontrolle über die Infektionsausbreitung wieder zu erlangen bzw. nicht zu verlieren, um so

weiterhin eine konkret drohende Überforderung des Gesundheitswesens mit unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen abwehren zu können. Angesichts der derzeit hohen und weiter stark ansteigenden Infektionszahlen bei einem großen Anteil nicht rückverfolgbarer Infektionsketten ist die befristete Untersagung des Fitnessstudiobetriebs nicht offensichtlich unangemessen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG –, BA S. 10 f.). Dabei ist miteinzubeziehen, dass nach Auskunft des RKI bereits jetzt ein Großteil der registrierten Intensivbetten belegt ist (Belegung von 75 %, vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 16. November 2020, S. 8 f., https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-16-de.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 17. November 2020). Um eine Überlastung des Gesundheitssystems – auch angesichts des Personalmangels in den Kliniken (vgl. hierzu den Bericht über die Pressekonferenz des RKI-Präsidenten Prof. Dr. Wieler vom 12. November 2020 unter tagesschau.de, abrufbar unter https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-pandemie-zahlen-105.html, zuletzt abgerufen am 17. November 2020) – zu verhindern, erscheint daher die Reduktion der Zahl der Neuinfektionen dringend geboten. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass für die von den temporären Schließungen betroffenen Betriebe staatliche Entschädigungsleistungen für den Umsatzausfall in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt wurden (vgl. dazu den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020, veröffentlicht unter: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1805024/5353ededede6c0125ebe5b5166504df d79/2020-10-28-m pk-beschluss-corona-data.pdf?download=1, zuletzt abgerufen am 17. November 2020).

(3) Derzeit ist aber nicht verlässlich zu klären, ob das in § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO geregelte Verbot der Öffnung von Fitnessstudios mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 9. November 2020 – 6 B 11345/20.OVG – den hier anwendbaren Prüfungsmaßstab wie folgt konkretisiert:

„(1) Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Insoweit ergeben sich indes je nach Regelungsgegenstand und Differezierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Hoheitsträger, wobei das Niveau der Rechtfertigungsanforderungen sich nach den Besonderheiten des geregelten Lebens- und Sachbereichs bestimmt (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, juris, Rn. 72, m.w.N.). Im Bereich des Infektionsschutzes – als besonderem Gefahrenabwehrrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –, juris, Rn. 32) – darf der Verordnungsgeber im Hinblick auf Massenerscheinungen, die sich (wie das gegenwärtige weltweite Infektionsgeschehen) auf eine Vielzahl von Lebensbereichen auswirken, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen, die sich im Zusammenhang mit Differenzierungen ergeben, müssen in Kauf genommen werden, solange sich für das insgesamt gefundene Regelungsergebnis ein plausibler, sachlich vertretbarer Grund anführen lässt. Die im Streit stehende Schutzmaßnahme muss sich vor dem Hintergrund der – wie bereits erwähnt – gegenwärtig als besonders unsicher anzusehenden Tatsachenlage (nur) möglichst schlüssig in dieses vom Verordnungsgeber in Wahrnehmung seines Beurteilungs- und Prognosespielraums aufgestellte Gesamtkonzept bzw. Maßnahmenbündel, mit dem er dem Infektionsgeschehen begegnet, einfügen. Insoweit kann auch die strikte Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit nicht eingefordert werden. Dies gilt in besonderer Weise bei Auftreten neuartiger Gefahrenlagen und Entwicklungen, die ein schnelles Eingreifen des Verordnungsgebers erforderlich machen, für die es bisher aber an zuverlässigen Erfahrungen fehlt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. November 2020 – 6 A 11353/20.OVG –, BA S. 4 f. mit Verweis auf BayVerfGH, Entscheidung vom 21. Oktober 2020 – Vf. 26-VII-20 –, juris, Rn. 24; OVG Hamburg, Beschluss vom 26. März 2020 – 5 Bs 48/20 –, juris, Rn. 13; NdsOVG, Beschluss vom 27. April 2020 – 13 MN 98/20 –, juris, Rn. 64; ThürOVG, Beschluss vom 9. April 2020 – 3 EN 238/20 –, juris, Rn. 67).

(2) Zudem ist die sachliche Rechtfertigung einzelner Schutzmaßnahmen nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten (NdsOVG, Beschluss vom 14. April 2020 – 13 MN 63/20 –, juris, Rn. 62 sowie Beschluss vom 27. April 2020 – 13 MN 98/20 –, juris, Rn. 64; zweifelnd insoweit: VGH BW, Beschluss vom 30. April 2020 – 1 S 1101/20 –, juris, Rn. 54).“

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist jedenfalls nicht mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass durch die angegriffene Verordnungsregelung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung für den Fitnessstudiobetrieb der Antragstellerinnen hervorgerufen wird. Das in 10 Abs. 2

der 12. CoBeLVO angeordnete Öffnungsverbot für Fitnessstudios fügt sich – wie bereits festgestellt – in das Gesamtkonzept des Verordnungsgebers ein. Die Beurteilung, ob das Gesamtkonzept in sich in jedem Einzelfall hinreichend schlüssig ist und den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügt oder die insoweit erhobenen Einwände durchgreifen, ist angesichts der Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen aber in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu leisten (ähnlich: OVG Nds, Beschluss vom 6. November 2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 61), zumal vor dem Hintergrund der kurzen Geltungsdauer der 12. CoBeLVO eine zeitnahe Entscheidungsfindung geboten ist.

2) Die wegen der danach insgesamt offenen Erfolgsaussichten gebotene Folgenabwägung führt dazu, dass die von den Antragstellerinnen geltend gemachten Gründe für die beantragte Feststellung der individuellen Unverbindlichkeit des § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO diejenigen für die weitere Geltung der Vorschrift sprechenden Gründe nicht überwiegen.

Würde die Kammer feststellen, dass § 10 Abs. 2 der 12. CoBeLVO dem Betrieb des Fitnessstudios der Antragstellerinnen nicht entgegensteht, bliebe die Feststellungsklage in der Hauptsache aber ohne Erfolg, könnte die Antragstellerinnen vorübergehend die mit der Schutzmaßnahme verbundene Schließung vermeiden, obwohl eine solche rechtmäßig wäre. Gleichzeitig würde aber die Wirksamkeit der Pandemiebekämpfungsstrategie des Antragsgegners deutlich beeinträchtigt und dieser damit seiner aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden Schutzpflicht – gerade bezogen auf das aktuelle Infektionsgeschehen – nicht gerecht.

Würde die Kammer umgekehrt den Eilantrag ablehnen, hätte die Feststellungsklage aber in der Hauptsache Erfolg, wären die Antragstellerinnen vorübergehend zu Unrecht zur Befolgung der – für den Fall der Nichtbefolgung gemäß § 23 Nr. 34 der 12. CoBeLVO bußgeldbewehrten – Schutzmaßnahme verpflichtet und müsste jedenfalls im November 2020 ihren Betrieb schließen. Der damit jedenfalls verbundene Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG ist ohne Zweifel von erheblichem Gewicht. Dieses Gewicht wird aber dadurch abgemildert, dass in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020

Kompensationen für die zu erwartenden Umsatzausfälle in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt worden sind. Für die Kammer besteht kein Anlass, an der Gewährung der sogenannten Novemberhilfe zu zweifeln. Der hiernach verbleibende Eingriff hat hinter dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes zurückzustehen und ist von den Antragstellerinnen vorübergehend hinzunehmen. Denn ohne diesen würde sich die Gefahr der Ansteckung mit dem Virus, der erneuten Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen auch nach den derzeit nur vorliegenden Erkenntnissen erhöhen (vgl. OVG Nds, Beschluss vom 6. November 2020 – 13 MN 411/20 –, juris Rn. 65 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschlüsse vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 –, juris Rn. 10 und vom 28. April 2020 – 1 BvR 899/20 –, juris Rn. 12 f.). Dabei fällt ferner die bereits dargelegte, schon jetzt hohe Auslastung der Intensivkapazitäten ins Gewicht (Belegung von 75 % der Intensivbetten, vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 16. November 2020, S. 8 f., https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-16-de.pd f?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 17. November 2020).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer hält aufgrund der Befristung der angegriffenen Maßnahme eine Heranziehung der – eine endgültige Gewerbeuntersagung regelnden – Ziffer 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 nicht für angemessen (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 10. November 2020 – 13 E 455/20 –, veröffentlicht auf der Internetseite des Gerichts). Der Streitwert war hier mit sechs zu multiplizieren, weil auf Seite der Antragstellerinnen sechs Fitnessstudios stehen. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.